



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Verordnung für Klassenkassen der Schulklassen

11. Mai 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf Art. 14, Abs. 1, und Art. 16 des Organisationsreglements vom 8. Dezember 2001 sowie Art. 13 Abs. 4 des Schulreglements vom 26. November 2017 nachfolgende Verordnung.

Form und Zweck	Art. 1 ¹ Mit der "Verordnung für Klassenkassen der Schulklassen" wird die Verwaltung der Klassenkassen und sonstige Kassen der Schule Signau durch die Finanzverwaltung Signau geregelt. ² Die Mittel der Klassenkassen und deren Vermögensertrag soll verwendet werden für: • Schulreisen • Schullager • Klassenanlässe • Exkursionen • Geschenke für Schülerinnen und Schüler • Schulprojekte
Finanzierung	Art. 2 Den Klassenkassen können folgende Mittel zugewiesen werden: • Vergabungen • Geschenke • Spenden • Sammlungen* • Erträge aus Projekten und Aktivitäten von Schulklassen • Altpapiersammlungen • Beiträge aus Fonds und Legaten • Vermögensertrag • Erträge von Jugend und Sport (J&S Beiträge) • Beiträge Ehemaligenverein *Die Rahmenbedingungen von Sammlungen sind in einer separaten Weisung der Schulleitung geregelt.
Verfügung	Art. 3 ¹ Die Klassenlehrpersonen und Schulleitungen verfügen in eigener Kompetenz über die Mittel der Klassenkasse. ² Die Aufteilung der Mittel aus der Klassenkasse wird in einem separaten Merkblatt geregelt.
Vermögensverwaltung	Art. 4 ¹ Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Signau verwaltet das Vermögen der Klassenkassen. ² Die Belege werden vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen der Revision der Jahresrechnung geprüft.

³ Die Schulleitungen haben der Finanzverwaltung Signau regelmässig, mindestens einmal jährlich per 31.12. eine Abrechnung über ihrer Klassenkassen abzugeben.

⁴ Die Klassenkassen dürfen nicht überzogen werden.

Art. 5

Verzinsung

¹ Der Bestand der Klassenkassen wird jährlich verzinst.

² Der Zinssatz liegt 0.2 % über dem internen Verrechnungszinssatz.

Art. 6

Verwaltungskosten

Für Führung der Klassenkassen werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2026 in Kraft. Sie hebt alle vorangehenden Bestimmungen auf, insbesondere die Verordnung vom 24. August 2020.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 11. Mai 2026.

GEMEINDERAT SIGNAU



Arno Jutzi
Präsident



Peter Gerber
Gemeindeschreiber